

Durchsetzung von Urheberrechten im Internet

Auskunftsrecht – Unterlassungsanspruch - Bagatellklausel

Gemeinsame Stellungnahme – Stand 11. November 2004

The logo for IVD (Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland) consists of the letters 'IVD' in a bold, black, sans-serif font.

Interessenverband des Video- und
Medienfachhandels in Deutschland

The logo for HAMM (Handelsverband Musik und Medien) features the letters 'HAMM' in a white, sans-serif font, with each letter contained within a dark blue rectangular block.

Handelsverband
Musik und Medien



Gesamtverband
Deutscher Musikfachgeschäfte

The logo for BDWi (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft) features a stylized graphic of blue squares and lines on the left, followed by the letters 'BDWi' in a bold, blue, sans-serif font.

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft

PROBLEMLAGE

Während die ersten Internet-Tauschbörsen – wie das inzwischen in seiner ursprünglichen Form eingestellte Filesharing-System „Napster“ – zunächst nur zur Verbreitung von Audiodaten im MP3-Format genutzt wurden, können in den gegenwärtigen Internet-Tauschbörsen beliebige Datenformate verbreitet werden.

Dadurch sind von der Datenpiraterie inzwischen alle urheberrechtlich geschützten Inhalte, insbesondere Musikstücke, Computerprogramme und Filme, betroffen. Da sie alle über das Internet in digitaler Form verbreitet werden können, unterscheiden die Piraterieformen kaum noch zwischen den einzelnen Werkarten.

Nicht zuletzt infolge gesteigerter Übertragungs- und Leitungskapazitäten sowie leistungsfähiger Techniken der Datenkompression hat dabei die Videopiraterie stark zugenommen, wobei die Verbreitung von Filmen zum Teil noch vor ihrem Kinostart erfolgt. Dies gefährdet die Filmwirtschaft mit ihrem System der Auswertung auf den verschiedenen Stufen wie Kino, Videothek, Kauf-Video, Pay-TV und Free-TV massiv.

Vor diesem Hintergrund besteht auf Seiten der betroffenen Rechtsinhaber der Filmindustrie – aber natürlich auch der Phono- und Softwareindustrie – ein großes Bedürfnis zur effektiven Bekämpfung der digitalen Piraterie.

Brennerstudie

Die "Brennerstudien" der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) belegt die Bedrohung, die von der Filmpiraterie ausgeht. Noch im Jahr 2001 war Spielfilmpiraterie - im Gegensatz zu illegalen Musikdownloads - so gut wie bedeutungslos. Im Juni 2004 hatten 28 Millionen Deutsche ab 10 Jahren zuhause Zugriff auf einen Brenner; über 3 Mio. Deutschen sogar auf einen DVD-Brenner. Zudem hat die GfK ermittelt:

- Über 6 Mio. Deutsche haben im ersten Halbjahr 2004 Rohlinge mit Filmen bespielt.
- Insgesamt 68 Millionen Rohlinge wurden im ersten Halbjahr 2004 mit Spielfilmen bespielt.
- 10,3 Millionen Spielfilme wurden im ersten Halbjahr 2004 zumeist illegal aus dem Internet heruntergeladen. Damit stieg die Anzahl der Film-Downloads um 10 % zum Vorjahr.

Von den 6,1 Mio. Deutschen, die Rohlinge bespielt haben, haben 59 % auch bereits kopierte Filme kopiert und 42 % auch Spielfilm-Downloads aus Tauschbörsen getätigt.

Diese Downloads fanden zu 13 Prozent schon vor dem deutschen Kinostart statt und zu 59 Prozent bevor es den Film im Handel zu leihen oder zu kaufen gab. In beiden Fällen hatte der legale Handel gar keine Chance ein legales Produkt anzubieten.

EINGESCHRÄNKTE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Schwerpunkte im Kampf gegen die Online-Piraterie sind die

- new-release-groups, die als erste neue Filme zum Download bereitstellen und häufig als Lieferanten der organisierten Kriminalität mit gebrannten Werken genutzt werden und
- die Internet-Tauschbörsen wie KaZaA oder edonkey.

Der Schwerpunkt der Verfolgung der Online-Piraterie sollte in der Verhinderung illegaler Angebote von urheberrechtlich geschützten Werken liegen. Da diese aber teilweise aus dem Ausland zur Verfügung gestellt werden, ist die einzig praktikable Art der Bekämpfung, eine Sperrung entsprechender Internetangebote für deutsche Nutzer, wie es auch Artikel 8 Absatz 3 der Harmonisierungs-Richtlinie (2001/29/EG) vorsieht.

Deutsche Nutzer von Internet-Tauschbörsen sind unabhängig davon, ob sie selbst unberechtigterweise urheberrechtlich geschützte Inhalte anbieten oder solche Inhalte „nur“ downloaden meist über eine IP-Adresse „identifizierbar“. Diese ist aber nur für eine strafrechtliche Verfolgung nutzbar, da die erforderlichen Daten der Nutzer – insbesondere Name und Anschrift – nur den Internet-Providern bekannt sind und von diesen nur den Strafbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen.

Eine zivilrechtliche Verfolgung ist nicht möglich, da die Rechteinhaber keinen Auskunftsanspruch gegenüber den Providern haben, so das Fazit des Rechtsgutachtens „Zivilrechtliche Auskunftsansprüche zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet“ von Prof. Dr. Ulrich Sieber. In zwei einstweiligen Verfügungsverfahren haben das LG Hamburg (308 O 264/04 vom 7.7.2004) und das LG Köln (28 O 301/04 vom 28.7.2004) den Rechteinhabern ein Auskunftsrecht zugesprochen. Ob diese Urteile einer höherinstanzlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren Stand halten, muss allerdings bezweifelt werden.

MÖGLICHE HILFEN IM KAMPF GEGEN DIE INTERNETPIRATERIE

Momentan können in Internettauschbörsen Urheberrechtsverstöße folgenlos begangen werden, da eine strafrechtliche Verfolgung kaum stattfindet. Eindämmen kann man diese Urheberrechtsverletzungen letztendlich nur, wenn sie für den Verletzer nicht folgenlos bleiben, also ein relevantes Risiko besteht, erwischt zu werden und somit Ersatzpflichten und/oder Strafverfolgung ausgesetzt zu sein.

AUSKUNFTSRECHT

Vor diesem Hintergrund ist auch die **Frage D** des Bundesjustizministeriums zur Rechtsdurchsetzung im Internet zu sehen:

Provider haben derzeit wegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur gegenüber Strafverfolgungsbehörden Auskunftspflichten. Empfehlen sich insoweit urheberrechtliche Sonderregelungen zugunsten der Rechtsinhaber? Wenn ja, welche Einschränkungen sind erforderlich?

Provider haben gemäß TDDSG (Teledienststedatenschutzgesetz) nur gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eine Auskunftspflicht. Gegenüber den betroffenen Rechteinhabern haben sie keine Auskunftspflicht und wahrscheinlich würden sie bei einer freiwilligen Auskunft gegen den Datenschutz verstoßen.

Aus diesem Grund haben die Betroffenen momentan nur die Möglichkeit, über das Strafrecht gegen die illegale Nutzung ihrer Rechte einzuschreiten. Dies würde aber – sofern überhaupt durchgeführt - zu Lasten der Staatskasse gehen.

Da nicht alle Rechteinhaber personell und sachlich in der Lage sind, gegen die Verletzung ihrer Rechte vorzugehen, wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Berufsverbände erweitert. Die Formulierung orientiert sich dabei an Art. 5 Abs. 2 des Vorschlages für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (KOM(2003) 46 endgültig - Brüssel, 30.1.2003).

Aufgrund überzogener Klagen der Rechteinhaber in den USA und auch des in Deutschland bei einigen Anwälten beliebten Abmahnwesens, ist Missbrauch zu befürchten; z.B. dass Schüler wegen eines einzigen festgestellten illegalen Downloads mit einer Kostenrechnung von ca. 1.000 Euro abgemahnt werden. Ein solch überzogenes Vorgehen sollte nicht das Ziel der gewünschten Abschreckung sein.

Für Verfahren, die nur aufgrund des Auskunftsanspruches ermöglicht werden, sollte diese Gefahr eingeschränkt werden durch einen Rückgriff auf § 12 Abs. 1 UWG-Novelle, in der geregelt wird, dass bestimmte Gruppen Abmahnungen durch hauseigene Abteilungen durchführen lassen müssen und somit Kostenrechnungen auf etwa 200 Euro begrenzt werden.

Vorschlag Auskunftsrecht

§ 101 b Anspruch auf Auskunft gegenüber Diensteanbietern

- (1) Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 11 TDG können vom Verletzten auf Auskunft über den Dritten in Anspruch genommen werden, wenn dieser den Dienst für die Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts genutzt hat.
- (2) Die Auskunft hat, sofern die notwendigen Daten nicht gespeichert werden, unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Verletzte im Sinne des Abs. 1 und damit antragsberechtigt sind Rechteinhaber und Berufsorganisationen, soweit diese befugt sind, Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum oder sonstige zu ihrer Nutzung befugte Personen zu vertreten.
- (4) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung angeordnet werden.
- (5) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

Begründung

Die Vorschriften zur Haftung von Internet Service Providern basieren auf dem Grundgedanken, dass vorrangig derjenige haftbar gemacht werden soll, der selbst ein rechtsverletzendes Angebot im Internet durchführt. Da von den primären Verletzern aber nur IP-Adressen bekannt sind, können die Verletzer nur haftbar gemacht werden, wenn die Provider bzw. Diensteanbieter verpflichtet werden, Auskunft über die Identität des Nutzers zu erteilen.

Ohne eine solche Vorschrift wäre, als Folge der Regelungen im Teledienstedatenschutzgesetz (§§ 5 und 6 TDDSG) nur eine Verfolgung im Rahmen von Strafverfahren möglich.

In der Regel dürfte die Herausgabe der Bestandsdaten und der Rückgriff auf die Nutzungsdaten der für den Verbindungsaufbau zugewiesene IP-Adresse genügen.

Der Anspruch auf unverzügliche Herausgabe der Daten ist aus technischen Gründen notwendig, da teilweise Verbindungsdaten nicht gespeichert werden oder wegen der Nutzung von Anonymisierungstools nur während der jeweiligen Verbindung ermittelt werden können. Sofern die Daten über einen längeren Zeitraum gespeichert und sachgerecht weitergegeben werden können, sollte eine Frist von 3 Werktagen angemessen sein.

Zur Darlegung sollten IP-Adresse, Art des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz und Zeitpunkt des Verstoßes genügen.

Für die Vermittlung dieser Auskünfte an die Verletzten sind die Diensteanbieter von den Auflagen des § 5 und des § 6 Abs. 5 TDDSG freigestellt.

Für die Verfolgung von Urheberrechtsverstößen die erst durch diesen Auskunftsanspruch ermöglicht werden, ist bei den Rechteinhabern und insbesondere deren Verbänden regelmäßig von einer Personal- und Sachausstattung auszugehen, die es ermöglicht, den Unterlassungsanspruch bei Fällen mittleren Schwierigkeitsgrades ohne einen Rechtsanwalt außergerichtlich geltend zu machen. Davon ausgenommen ist die Verfolgung gewerblicher Verletzungen von Urheberrechten.

In der politischen Diskussion gibt es ernstzunehmende Stimmen, die ein Auskunftsrecht grundsätzlich befürworten, es aber einschränken wollen:

Richtervorbehalt

Das Auskunftsrecht hat Auswirkungen auf verschiedene Grundrechte der Beteiligten: Eigentumsrecht, informationelle Selbstbestimmung und Fernmeldegeheimnis. Um einen gerechten Ausgleich aller Interessen zu gewährleisten wird teilweise ein Richtervorbehalt empfohlen.

Auf den ersten Blick scheint dies eine Lösung zu sein, die den rechtsstaatlichen Ausgleich zwischen Datenschutz und Auskunftsbegehren gewährleisten könnte. In der Praxis bedeutet der Richtervorbehalt aber eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte. Auch für die Urheberrechtsverletzer gibt es gravierende Nachteile. Die Kosten der zivilrechtlichen Verfahren werden durch die nun anfallenden Gerichtskosten und weitere Rechtsanwaltsgebühren deutlich steigen.

Auch ohne Richtervorbehalt ist ein rechtsstaatliches Verfahren zu erwarten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich einzelne Provider gegen Auskunftsbegehren wehren bzw. diesen nicht nachkommen werden. Die darauf folgenden Verfahren werden zu einer Rechtssprechung führen, die Regeln für den Auskunftsanspruch festlegt.

Unterstützend könnte der Gesetzgeber hier eingreifen durch den Vorschlag, dass die Providerverbände und Rechteinhaber entsprechende Prozeduren festlegen sollten oder gar Clearingstellen im Bereich Datenschutz schaffen müssen, die als vorgerichtliche Instanz Problem- oder Streitfälle klären könnten.

Wir empfehlen zugunsten der Bürger auf den Richtervorbehalt zu verzichten.

Kein Auskunftsanspruch bei Bagatellfällen

Eine quantitative Einschränkung des Auskunftsanspruches würde dazu führen, dass die kleineren Fälle weiterhin nur über das Strafrecht gelöst werden könnten. Dies widerspräche dem Grundsatz, das Strafrecht als „ultima ratio“ einzusetzen.

Exkurs: Argumente gegen das Auskunftsrecht

Sowohl der Providerverband eco⁽¹⁾, als auch ifross⁽²⁾ haben sich in Stellungnahmen gegen ein Auskunftsrecht ausgesprochen, nachfolgend einige Erläuterungen zu den vorgebrachten Thesen:

Die Rechtedurchsetzung ist bereits gewährleistet

Mit Hinweis auf die bestehenden strafrechtlichen Möglichkeiten wird ein Auskunftsrecht abgelehnt. Wenn man nicht zynisch unterstellen will, dass die Provider weiterhin an den Urheberrechtsverletzungen verdienen wollen, muss man dies als Aufruf verstehen, den Urheberrechtsverletzer mit der strengsten Möglichkeit der Verfolgung zu begegnen: dem Strafrecht. Die dadurch entstehende „Kriminalisierung“ nimmt man gerne hin.

Identität nicht immer eindeutig / Fehler möglich

Hier folgen Teile der Internetindustrie einer schon aus der Diskussion um den Jugendschutz im Internet bekannten Maxime: Alles was nicht hundertprozentig zum Erfolg führt, unterlässt man besser. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in Fällen von Fehlern oder uneinbringlichen Adressen, diejenigen das Kostenrisiko tragen, die die Auskunft begehrt haben.

Internet ist gefährdet / Berufsfreiheit der Provider gefährdet

Mit der Behauptung, dass das Internet ernsthaft gefährdet sei, wenn gegen illegale Tätigkeiten vorgegangen werde, unterstellt man, dass das Internet überwiegend auf illegaler Tätigkeit aufgebaut ist. Dies ist ebenso unsinnig, wie die Behauptung, dass der Beruf des Providers durch ein Auskunftsrecht gefährdet wird. Nicht jeder Eingriff in die Ausübung eines Berufes führt auch gleich zur Gefährdung desselben.

Eingriffe in Grundrechte

Hingegen ist es vollkommen korrekt, dass der Gesetzgeber die Grundrechte Eigentumsrecht, informationelle Selbstbestimmung und Fernmeldegeheimnis gegeneinander abwägen muss.

Auskunftsrecht über Dritte im Deutschen Recht nicht vorgesehen

Dass eine Branche, die durch die Innovation Internet entstanden ist, sich gegen Innovationen im Rechtswesen mit dem Hinweis auf die Historie wehrt, ist amüsant. Falsch ist hingegen die Behauptung, es gäbe im deutschen Rechtssystem kein Recht auf Auskunft über Dritte; es empfiehlt sich ein Blick in § 13 Unterlassungsklagengesetz. Unabhängig vom bisherigen deutschen Recht, wird die Enforcement Richtlinie die Umsetzung eines Auskunftsrechtes verlangen.

Auskunftsrecht ist zur Bildung von Nutzerprofilen missbrauchbar

In Anbetracht der überwiegend dynamischen IPs (wechselnder IP-Adressen für jeden Nutzungsvorgang) und einer Kostenerstattung für die Auskunft, wäre ein solcher Missbrauch überaus kostenintensiv. Zudem stellt sich die Frage, wie man diese doch sehr beschränkten Daten nutzen sollte. In diesem Zusammenhang könnte es sinnvoll sein, die Betroffenen darüber zu informieren, dass über sie Auskunft eingeholt wurde. Diese Information darf allerdings erst dann erfolgen, wenn eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung nicht mehr gefährdend wird.

⁽¹⁾ eco Electronic Commerce Forum - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.:
www.eco.de/servlet/PB/show/1257660_1/20040114-ecoStgn-UrhR-Auskunftsanspruch.pdf;

⁽²⁾ Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software: www.ifross.de/ifross_html/art39.pdf

UNTERLASSUNGSANSPRUCH

Zur Verfolgung ausländischer Angebote gibt es kaum Rechtsmittel. Es kann aber von den Rechteinhabern nicht erwartet werden, dass sie - ebenso wie die Strafbehörden - tatenlos zusehen, wie aus dem Ausland ihre Rechte auch im deutschen Internet verletzt werden.

Die faktisch einzige Möglichkeit dies zu unterbinden, ist eine Sperrung der Angebote über die Provider, wie dies auch Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie vorsieht:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“

Diensteanbieter haben nach dem TDG eine Haftungsfreistellung und sind nicht dazu verpflichtet tätig zu werden. Der nachfolgende Gesetzesvorschlag versucht eine Brücke zwischen den beiden Interessen aufzubauen:

Vorschlag Unterlassungsanspruch

§ 97 a Anspruch auf Unterlassung gegen Diensteanbieter

- (1) Wird das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann der Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 11 TDG, dessen Dienste von einem Dritten bei der Verletzung genutzt werden, auch wenn ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt, vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.
- (2) Verletzte im Sinne des Abs. 1 und damit antragsberechtigt sind Rechteinhaber und Berufsorganisationen, soweit diese befugt sind, Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum oder sonstige zu ihrer Nutzung befugte Personen zu vertreten.
- (3) Abs.1 gilt nicht für Bagatellfälle.

Begründung

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sieht vor, dass Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden, da – insbesondere bei ausländischen Angeboten - häufig nur die Vermittler selbst in der Lage sind, diesen Verstößen ein Ende zu setzen.

Da nur eine schnelle Schließung illegaler Internetangebote hunderttausendfache Downloads verhindert, sollte es den Beteiligten möglich sein, eine Sperrung dieser Dienste umgehend durchzuführen. Deshalb sollte neben einer gerichtlichen Anordnung auch eine zivilrechtliche Regelung zwischen den Parteien ermöglicht werden.

Allerdings ist es für die Diensteanbieter nicht zumutbar, jedes illegale Angebot eines urheberrechtlich geschützten Werkes zu sperren. Deshalb gilt diese Regelung nicht für Bagatellfälle. Sie ist nur auf Angebote anzuwenden, die eine hohe Anzahl von urheberrechtlichen Werken anbieten oder vermitteln und auf Angebote mit hoher Aktualität, d.h. die eine größere Anzahl urheberrechtlich geschützter Werke, die erst am Beginn ihrer Auswertungskette stehen, anbieten.

BAGATELLKLAUSEL

Bagatellgrenze

Der „Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ will in § 106 eine Bagatellgrenze einführen, die illegale private Kopien in gewissem Umfang straffrei stellt:

„Mit dem mit Satz 2 neu eingeführten Strafausschließungsgrund sollen Bagatellfälle mit nur geringem Unrechtsgehalt von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Das ist zwar nicht zu billigen. Diese Grenzüberschreitungen auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist aber rechtspolitisch nicht opportun und könnte der Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich sein. Die „Schulhöfe“ sollten nicht kriminalisiert werden.

Straffrei gestellt wird deshalb etwa das nach § 53 Abs. 4a) UrhG generell unzulässige Kopieren von Musiknoten zum privaten Gebrauch, aber auch der nach § 53 Abs. 1 UrhG verbotene Download aufgrund eines illegalen Angebotes in einer Internet-Tauschbörse. Voraussetzung der Strafbefreiung ist allerdings jeweils, dass es sich auch tatsächlich nur um Bagatellfälle handelt, also das Urheberrecht nicht im großen Stil verletzt wurde. Auch Urheberrechtsverletzungen privater Natur können nämlich große Schäden anrichten und sind dann nicht mehr als Bagatellen zu bewerten. Wer etwa hunderte von Musiktiteln illegal aus dem Internet herunterlädt, darf nicht damit rechnen, straffrei zu bleiben.

Der Strafausschließungsgrund entspricht auch der bisherigen Praxis der Staatsanwaltschaften, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen. Verfolgungsaktivitäten in diesem Umfang sind weder möglich noch wünschenswert.“

Diese Bagatellklausel ist problematisch:

Regelungsbedarf fraglich

In der Strafprozessordnung gibt es bereits die Möglichkeit Verfahren erst gar nicht zu beginnen, bzw. wegen Geringfügigkeit einzustellen. Wieso will der Gesetzgeber durch die Änderung des § 106 in die Entscheidungen der Staatsanwälte eingreifen?

Maßstab

Staatsanwälte beurteilen, im Gegensatz zum Referentenentwurf, die Ihnen vorliegenden Fälle nicht nur nach quantitativen Größen, sondern berücksichtigen auch die Aktualität bzw. Wertigkeit der Produkte. Im Filmbereich werden illegale Kopien, die vor der offiziellen Veröffentlichung eines Filmes erstellt werden, strenger bewertet als Kopien „alter“ Filme.

Dass Staatsanwälte „nicht jede einzelne unzulässige Kopie“ verfolgen stimmt. Die vorliegende Begründung der Gesetzesänderung geht aber von einem deutlich höheren Ausmaß der Straffreiheit aus. Die Formulierung „Wer etwa hunderte von Musiktiteln illegal aus dem Internet herunterlädt, darf nicht damit rechnen, straffrei zu bleiben.“ legt nahe, dass man unter hunderten von Titeln also unter 200 Titeln straffrei bleibt. Dies entspricht durchschnittlich etwa

15 CDs oder vom Warenwert betrachtet auch über 10 aktuellen Filmen. Die Grenzen der bisherigen strafrechtlichen Verfolgung liegen nach Aussagen der GVU (Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, Hamburg) deutlich unter dieser neuen Bagatellklausel.

Unterschiedlichen Medien

Die Anwendung einer Bagatellklausel für den Filmbereich ist deutlich schwieriger als im Musikbereich. Musiktitel werden in der Regel archiviert, da sie mehrfach gehört werden. Filme werden jedoch in den meisten Fällen nur einmal gesehen, so dass es unproblematisch ist, sie nach Ansicht wieder zu löschen. Dauernutzer illegaler Downloadserver, die wöchentlich einige Filme downloaden und nach Ansicht löschen, dürften somit höchstwahrscheinlich straffrei ausgehen.

Neue Unklarheit

Für den Endverbraucher ist die Frage, welche Produkte er kopieren darf inzwischen relativ einfach geregelt. Seit September 2003 darf für den privaten Bereich nur noch Produkte privat kopieren, die keinen Kopierschutz haben.

Mit diesem Referentenentwurf wird die gewonnene Klarheit durch eine ungenaue Menge erlaubte Verstöße nun wieder verwässert.

Summe der Bagatellen

Die Summierung der vielen kleinen Bagatellen ergibt im Ganzen die bekannten Umsatzrückgänge im Medienvertrieb. Die dort vorherrschenden Umsatzrückgänge und Existenzbedrohungen sind weder für den einzelnen Händler oder Kinobetreiber, noch für den Gesamtmarkt eine Bagatelle.

Berlin, Bonn, Hamburg und Düsseldorf, den 11. November 2004

Verfasst von Jörg Weinrich, stellvertretender Geschäftsführer des IVD

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi vormals AWM)

Bundesverband der deutschen mittelständischen Dienstleistungswirtschaft e.V.

Luisenstr. 41, 10117 Berlin, Tel: 030-288807-0, Fax: 030-288807-10;

www.awm-online.de

Die Mitglieder des BDWi sind engagierte mittelständische Unternehmer aus allen Bereichen der Dienstleistungswirtschaft. Zu ihr gehören rund 100.000 mittelständische Unternehmen, vertreten durch über 100 Mitgliedsverbände und eine große Zahl Einzelmitglieder.

Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte e.V. (GDM)

Friedrich-Wilhelm-Straße 31, 53113 Bonn, Tel: 0228-53970-0, Fax: 0228-53970-70;

www.gdm-online.com

Der GDM ist ein Zusammenschluss von Musikfachgeschäften aus dem gesamten Bundesgebiet. Er zählt heute ca. 1000 ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Handelsverband Musik und Medien e.V. (HAMM)

Maria-Louisen-Str. 67, 22301 Hamburg, Tel: 040-32 52 71 77, Fax: 040-32 52 71 78;

www.hamm-ev.de

Der HAMM repräsentiert mit seinen Mitgliedern einen Marktanteil von über 50 % des deutschen Tonträgermarktes und umfasst etwa 2500 Outlets.

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD)

Hartwichstraße 15, 40547 Düsseldorf, Tel: 0211-577390-0, Fax: 0211-577390-69;

www.ivd-online.de

Der IVD vertritt als Berufsverband etwa 80 % der 4.200 deutschen Videotheken.